



# Einkaufsbedingungen

der WWV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH

Stand: Februar 2013

## § 1 Geltungsbereich

1. Unsere Erst- und Folgebestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Einkaufsbedingungen; diese werden bei der ersten Geschäftsanbahnung dem Verkäufer zur Verfügung gestellt. Über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir unsere Vertragspartner umgehend informieren. Unsere jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen können zudem auf unserer Website ([www.wvw.de](http://www.wvw.de)) eingesehen werden. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkäufers werden nicht zum Vertragsinhalt; insofern bedarf es keines gesonderten Widerspruchs unsererseits gegenüber den AGB des Verkäufers.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Kaufgeschäfte mit dem Verkäufer, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
4. Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen, mit dem Verkäufer zu treffen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Besondere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Für die Bestimmung der Art und des Umfangs der beiderseitigen Rechte und Pflichten gilt nachfolgende Rangfolge:
  - (1) schriftliche Bestellung
  - (2) besondere schriftliche Vertragsvereinbarungen
  - (3) vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen
3. Der Vertrag kommt nur dann zustande, wenn innerhalb von längstens 2 Wochen (eine kürzere Frist kann in der Bestellung ausdrücklich enthalten sein) unsere Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung oder bestellidentische Lieferung des Verkäufers angenommen wird. Bis zur Annahme können wir jederzeit und kostenfrei von der Bestellung Abstand nehmen.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Netto-Preis (in EURO) ist bei Annahme bindend; hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, beinhaltet der Bestellpreis alle Nebenkosten, insbes. die für Verpackung, Versand und Versicherung.
2. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen erst nach Rechnungseingang zu laufen.
3. Rechnungen sind nach Wareneingang und so zu erstellen, dass sie unserer Bestellung durch Angaben der Bestellnummer, des Bestelldatums und der Bestellpositionen zweifelsfrei zugeordnet werden können.
4. Die Zahlung des Rechnungsbetrages wird ab seiner Fälligkeit und dem Rechnungszugang innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, sofern kein höheres Skonto gesondert vereinbart ist, oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet.
5. Zulässige Teillieferungen dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern sind nach Eingang der letzten Teillieferung über den Gesamtumfang abzurechnen. Sofern für Teillieferungen auf Abruf (siehe § 4 Ziffer 2) etwas Anderes gelten soll, so ist dies nur bindend, wenn dies unsererseits in der Bestellung ausdrücklich erklärt ist.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Fragen wir nach Angeboten nach, erfolgt die Ausarbeitung von Angeboten für uns kostenfrei und ohne Bestellverpflichtung.
2. Bestellungen und Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen und deren Annahmen sind nur in Schriftform, welche auch im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen können, verbindlich.

## § 4 Lieferort, -zeit und -verzug

1. Um einen ordnungsgemäßen Empfang der Ware zu garantieren, hat die Lieferung -sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist- an unser zentrales Wareneingangslager am Firmensitz zu erfolgen und zwar in folgenden Zeiträumen:  
Montag – Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 15:30 Uhr  
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr.

2. Ist aufgrund der angenommenen Bestellung ausdrücklich Lieferung an eine bestimmte Baustelle vereinbart, so hat der Verkäufer die bestellte Ware auf Abruf des Bauunternehmers, der dort für uns die Bauarbeiten durchführt und der in unserer Bestellung namentlich erwähnt ist, an diese bestimmte Baustelle zu liefern und mit dem Bauunternehmer die ordnungsgemäße Lieferung und Annahme der Ware abzusprechen. Die Lieferung darf dabei nur an den in der Bestellung ausdrücklich erwähnten Bauunternehmer, der zur Sichtkontrolle der Ware befugt ist, erfolgen. Der Bauunternehmer ist befugt, Teillieferungen abzurufen. Die Anlieferung ist durch den Verkäufer zu dokumentieren und uns umgehend abschriftlich zur Verfügung zu stellen.
3. Der in der Bestellung angegebene feste Liefertermin ist bindend. Ist in der Bestellung kein fester Liefertermin angegeben, hat die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu erfolgen.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangenen Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % der Bestellsumme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
5. Wird der fest vereinbarte Liefertermin ohne unser Verschulden vom Verkäufer nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferfristablauf vom Vertrag schriftlich zurückzutreten.  
Ist kein fester Liefertermin vereinbart und hat die Lieferung somit binnen 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu erfolgen, sind wir berechtigt, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.  
Das Recht, vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.
6. Der Verkäufer ist nur dann zu Teillieferungen berechtigt, wenn
  - (1) die Teillieferung für uns im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - (2) die zeitnahe Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - (3) uns hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

## **§ 5 Erfüllungsort und Gefahrenübergang**

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Firmensitz in St. Wendel Erfüllungsort.
2. Die Lieferung hat als Bringschuld des Verkäufers an den in der Bestellung ausdrücklich genannten Ort, ansonsten an unseren Firmensitz, zu erfolgen. Erst mit der Übergabe der Kaufsache an uns geht die Leistungsgefahr auf uns über; hat der Verkäufer allerdings noch andere Leistungen (z.B. Installation und Inbetriebnahme der Kaufsache) übernommen, so geht die Leistungsgefahr erst nach deren mangelfreier Erbringung auf uns über. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine von dem Vertragspartner zu erstellende technische Anlage gelten vorrangig unsere Besonderen Bedingungen für die Erstellung technischer Anlagen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung der Bestellung die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Anlieferung von Gefahrstoffen, und eventuelle weitere von ihm zu verrichtenden Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringen.

## **§ 6 Dokumente**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Zahlung nicht von uns zu vertreten.
2. Bei der Güteprüfung unterliegenden Waren versichert der Verkäufer, dass ihm die entsprechenden Materialprüfatteste vorliegen; diese sind uns kostenfrei unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Warenuntersuchung**

1. Der Verkäufer ist vor Versand der Ware zur Wareneinkontrolle, die zu dokumentieren ist, verpflichtet.
2. Der Verkäufer hat in Fällen von uns beigestellter Teile diese bei Annahme auf ihre Geeignetheit und Mangelfreiheit zu untersuchen und uns unverzüglich über Bedenken schriftlich zu informieren.
3. Wir erfüllen unsere Untersuchungspflicht gemäß § 377 HGB in Form einer Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, soweit sie beim Verkäufer innerhalb einer Frist von 5 vollen Arbeitstagen gerechnet ab dem Gefahrübergang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung eingeht.

## **§ 8 Gewährleistung**

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -fristen, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts anderes bestimmt ist.

2. Eine Nacherfüllung kommt dann nicht in Betracht, wenn ein fest vereinbarter Liefertermin auch bei Nacherfüllung nicht mehr eingehalten werden kann und wir insofern von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
3. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Erfüllungsversuch nicht beseitigt ist.
4. Bei allen der Güteprüfung unterliegenden Waren gilt die Bestellung mit sofortiger Wirkung als rückgängig gemacht, sobald die Prüfstelle relevante Mängel, die nicht umgehend behoben werden können, feststellt. Der Verkäufer hat uns darüber sofort zu unterrichten.
5. Die Lieferung einer mangelfreien Sache im Rahmen der Nacherfüllung umfasst neben dem Ausbau und Abtransport der mangelhaften Sache auch den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache; dies gilt entsprechend, wenn nur ein Teil der gelieferten Sache mangelhaft ist und ausgetauscht werden muss.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

Sofern wir Teile beim Verkäufer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Verarbeitung.

### **§ 10 Freistellung und Schutzrechte**

1. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Verkäufer gelieferten Sache in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer uns von der aus dem Fehler resultierenden Haftung und aller der damit zusammenhängenden Kosten freizustellen.
2. Der Verkäufer versichert, über eine angemessene und branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.
3. Der Verkäufer versichert und steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist.

### **§ 11 Gefahrstoffversand**

Gefahrstofflieferungen sind von dem Verkäufer auf dem Lieferschein und auf der Verpackung besonders als solche zu kennzeichnen.

### **§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis ist unser Firmensitz in D-66606 St. Wendel.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

### **§ 13 Geheimhaltung**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechtigungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.
2. Alle von uns übergebenen Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig an uns zurückzugeben.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für planwidrige Lücken.
2. Wesentliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsdurchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sofern die Schriftform als Wirksamkeit vorausgesetzt ist, wird dem durch den elektronischen Datenverkehr genügt.
4. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.